

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 170/13 B

L 5 R 461/12 (Hessisches LSG)
S 13 R 590/05 (SG Gießen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Das Hessische LSG hat mit Beschluss vom 21.3.2013 einen im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Witwenrente verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung PKH unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten beantragt. Sie macht eine Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 3.6.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung

muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*; vgl. zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche von der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06, 1 BvR 2530/05) ab. Das BVerfG habe entschieden, dass § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (RVNG) und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 mit dem GG vereinbar seien, soweit hierdurch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt werde, die allein auf Zeiten nach dem FRG beruhten und die ohne die in § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden seien. Das LSG habe entschieden, sie, die Klägerin, könne sich nicht darauf berufen, dass die gemäß Art 15 Abs 3 RVNG hinsichtlich des neu gefassten § 22b FRG angeordnete Rückwirkung von annähernd acht Jahren gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 GG verstoße. In seiner Entscheidung vom 21.7.2010 habe das BVerfG ausdrücklich klargestellt, dass § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 mit dem GG vereinbar sei. Damit weiche das Berufungsgericht mit seinem Rechtssatz, "wonach das rückwirkend in Kraft gesetzte Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz uneingeschränkt anwendbar sei, von dem oben genannten Rechtssatz des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Rückwirkung nur partiell verfassungsgemäß ist, ab."

7 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit zwei einander sich widersprechende Rechtssätze aus den vorgenannten Entscheidungen bezeichnet hat. Denn sie hat nicht dargelegt, dass der angefochtene Beschluss des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht. Dazu ist erforderlich, dass die Entscheidung der Vorinstanz bei Zugrundelegung der Auffassung in der Entscheidung, von der abgewichen worden sein soll, anders hätte ausfallen müssen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 395 mwN*). Dies hat die Klägerin nicht dargelegt. Sie hat nicht aufgezeigt, dass sie zu dem Personenkreis gehört, für den nach ihrem Vorbringen aus der von ihr herangezogenen Entscheidung des BVerfG die Verfassungswidrigkeit des § 22b Abs 1 S 1 FRG und dessen Rückwirkung überhaupt erst folgen könnte. Dies sind die Personen, denen eine Hinterbliebenenrente ohne die Begrenzung auf 25 EP bestandskräftig gewährt wurde. Der Klägerin wurde jedoch nach ihrem Vortrag gerade die mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 20.1.2000 dem Grunde nach anerkannte große Witwenrente von vornherein in gleicher Weise auf 25 EP begrenzt, wie dies später in § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG (*rückwirkend ab 7.5.1996*) ausdrücklich angeordnet worden war. Mithin ist der Klägerin nie bestandskräftig eine Hinterbliebenenrente ohne Begrenzung auf 25 EP gezahlt worden.



- 8 Allein die von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin vertretene Ansicht, dass es nach § 22b Abs 1 S 1 FRG in seiner ursprünglichen Fassung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.9.1996 (*BGBI I 1461*) zu einer Auszahlung der Witwenrente hätte kommen müssen, reicht nicht aus. Denn diese ursprüngliche Fassung ist mit Art 15 Abs 3 des RVNG vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) rückwirkend zum 7.5.1996 durch die Neufassung des § 22b Abs 1 S 1 FRG ersetzt worden, wonach - wie im Fall der Klägerin geschehen - für anrechenbare Zeiten nach dem FRG für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 EP aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ab 1.1.2005: der allgemeinen Rentenversicherung) zugrunde gelegt werden.
- 9 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob in dem Fall, in dem eine Witwenrente ohne Anwendung des § 22b Abs 1 S 1 in der Fassung des RVNG vom 21.07.2004 bestandskräftig gewährt wurde, die Versicherungsträger dennoch berechtigt sind, die Entgeltpunkte aus beiden Renten auf 25 zu begrenzen."
- 11 Sie hat bereits die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht dargelegt. Denn wie bereits unter 1. ausgeführt, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, dass ihr jemals eine Witwenrente ohne die in § 22b Abs 1 S 1 FRG idF des RVNG vorgesehene Beschränkung (dh ohne die Begrenzung auf 25 EP) bestandskräftig gewährt wurde. Diese Neufassung und deren rückwirkende Inkraftsetzung zum 7.5.1996 sind in der von der Klägerin zitierten Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 als mit dem GG vereinbar erachtet worden. Weiteren oder erneuten Klärungsbedarf hat sie nicht aufgezeigt (*zu der hier aufgeworfenen Problematik s bereits Senatsentscheidung vom 20.7.2011 - B 13 R 36/10 R - Juris RdNr 29-30*).



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)